

Hinweis: **grüner** Text ist an den individuellen Fall anzupassen,  
**blauer** Text kann entfallen, wenn Versorgungsbezüge nicht zum Streitgegenstand gehören

### Entwurf eines Vorlagebeschlusses

in pp

hat das Verwaltungsgericht Berlin b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

- Anlage 15 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 250 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2015),  
  
soweit sie vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2016 die Besoldungsgruppen **R 1 und R 2** betrifft,
- Anlage 1 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 334 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2016),  
  
soweit sie vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 die Besoldungsgruppen **R 1 und R 2** betrifft,
- Anlage 1 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 382 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. August 2017) und
- Anlage 15 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 382 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. Juni 2018),

soweit sie vom 1. August 2017 bis zum 31. März 2019 die Besoldungsgruppen **R 1 und R 2** betreffen,

- Anlage 1 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 551 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. April 2019),
- Anlage 15 Nummer 4 zu Artikel I § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Seite 551 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab 1. April 2019),

soweit sie vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2020 die Besoldungsgruppen **R 1 und R 2** betreffen,

mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar sind.

## G r ü n d e

### A.

Das Verfahren wird gemäß § 94 der Verwaltungsgerichtsordnung analog ausgesetzt, weil die Entscheidung des Rechtsstreits von der Verfassungsmäßigkeit der im Tenor bezeichneten landesrechtlichen Gesetzesvorschriften abhängt und deshalb die aus dem Tenor ersichtliche Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erfolgt.

### B.

Die Vorlage betrifft die Frage, ob die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Berlin **in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2** auch in den Jahren 2016 bis 2020 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

I.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften stellen sich wie folgt dar:

1. Seit Anfang der 1970er Jahre bis zum Jahr 2003 war allein der Bundesgesetzgeber für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zuständig. Er hatte von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Art. 74a Abs. 1 GG a. F. für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Veränderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 <BGBl I S. 206>) durch den Erlass des Bundesbesoldungsgesetzes abschließend Gebrauch gemacht. Bis zum Jahr 2003 war auch die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (sogenanntes Weihnachtsgeld) und eines jährlichen Urlaubsgeldes bundeseinheitlich geregelt. Das Urlaubsgeld wurde letztmalig im Jahr 2003 ausgezahlt (vgl. zu den Einzelheiten BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn. 6 ff.).

Im Anschluss daran wurde das Besoldungsrecht föderalisiert. Nachdem der Bundesgesetzgeber den Ländern bereits im Jahr 2003 die Befugnis eingeräumt hatte, die jährliche Sonderzahlung unter Beachtung eines bundeseinheitlichen Höchstbetrags abweichend zu regeln (vgl. zu den Einzelheiten BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn.12 ff.), ging infolge einer Grundgesetzänderung die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten (einschließlich der Richter) mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder über (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn.. 29 f.).

2. Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Landes Berlin entwickelte sich im Zeitraum von 2009 bis 2020 wie folgt:

a) Bis zum 31. Juli 2010 ergab sie sich im Wesentlichen aus der zu § 37 Abs. 1 Satz 2 BBesG erlassenen Anlage IV Nr. 4 in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798 – Anhang 27 Nr. 4: Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung R ab dem 1. August 2004). Hinsichtlich der Grundgehaltssätze für die R-Besoldung hatte der Landesgesetzgeber zunächst keine Regelung getroffen, sodass die bundesrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage von Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 85 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung des BBVAnpG 2003/2004 fortgalten. Davon ausgenommen war lediglich der Familienzuschlag, der bereits durch Art. I des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) in einer eigenen Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz geregelt wurde, welche die bis dahin fortgeltende Anlage V zu § 40 BBesG ersetzte.

b) Durch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlBVAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362) wurden die Grundgehaltssätze aller Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie der Familienzuschlag zum 1. August 2010 um 1,5 % erhöht (vgl. Anlage 1 Nr. 4 und Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2010/2011).

c) Das Land Berlin machte mit Wirkung vom 1. Juli 2011 von der durch Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Ersetzungsbefugnis umfassend Gebrauch. Durch Art. III § 1 Nr. 3 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wurde § 1b des Landesbesoldungsgesetzes (im Folgenden: LBesG BE) eingefügt. Danach gelten die bundesrechtlichen Besoldungsbestimmungen (nach Maßgabe der bereits angeordneten landesrechtlichen Modifikationen) als Landesrecht fort. Durch Art. I § 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzes zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) wurde der auf diese Weise in Landesrecht transformierte § 37 BBesG dahingehend geändert, dass sich die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R aus Anlage 2 zum BerlBesNG ergeben. Diese fasste die Grundgehaltssätze zum 1. August 2011 – unter Umstellung auf Erfahrungsstufen – neu. Beim Familienzuschlag verblieb es bei der ursprünglich vorgesehenen Erhöhung um 2 % (vgl. Anlage 16 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011). Die Gesetzesbegründung erläuterte lediglich die Überleitung in Landesrecht (AH-Drs. 16/3242, S. 10). Eine Auseinandersetzung mit der Höhe der nun geltenden Besoldungssätze fand nicht statt.

d) Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 (BerlBVAnpG 2012/2013) vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) wurden die Grundgehaltssätze sowie der Familienzuschlag zum 1. August 2012 und zum 1. August 2013 jeweils um 2 % erhöht (vgl. Anlage 1 Nr. 4 und Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und zu Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 beziehungsweise Anlage 16 Nr. 4 und Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013).

e) Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) wurden die Grundgehaltssätze und der Familienzuschlag zum 1. August 2014 um 3 % erhöht, wobei beim Familienzuschlag Erhöhungsbeträge für die unteren Besoldungsgruppen eingeführt wurden (vgl. Anlage 1 Nr. 4 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 2 BerlBVAnpG 2014/2015). Zum 1. August 2015 wurden die Grundgehaltssätze sowie der Familienzuschlag um weitere 3,2 % erhöht. Zugleich bestimmte Art. I § 2 Abs. 6 BerlBVAnpG 2014/2015 jedoch, dass diese Erhöhung der Bezüge nach Maßgabe des § 14a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin vermindert werde. Das bedeutet, dass die Bezüge effektiv statt um 3,2 % nur um 3 % erhöht und die Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt wurden. Die Höhe der Bezüge wurde in Anlage 15 Nr. 4 und Anlage 16 zu Art. I § 2 Abs. 4 BerlBVAnpG 2014/2015 ausgewiesen.

f) Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) wurden die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für die unteren Besoldungsgruppen zum 1. August 2016 um 3 % erhöht. Zugleich bestimmte Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2016 jedoch, dass diese Erhöhung der Bezüge nach Maßgabe des § 14a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1

Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin vermindert werde. Das bedeutet, dass die Bezüge effektiv statt um 3 % nur um 2,8 % erhöht und die Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt wurden.

g) Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) wurden die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für die unteren Besoldungsgruppen zum 1. August 2017 um 2,8 % und zum 1. Juni 2018 um 3,2 % erhöht. Zugleich bestimmte Art. I § 2 Abs. 7 BerlBVAnpG 2016 jedoch, dass die Erhöhung der Bezüge zum 1. August 2017 nach Maßgabe des § 14a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin vermindert werde. Das bedeutet, dass die Bezüge ab 1. August 2017 effektiv statt um 2,8 % nur um 2,6 % erhöht und die Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt wurden.

h) Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2019/2020) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) wurden die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für die unteren Besoldungsgruppen zum 1. April 2019 und zum 1. Februar 2020 um je 4,3 % erhöht.

i) Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) wurde die R-Besoldung durch das Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBes2009/15RepG) vom 23. Juni 2021 (GVBl. 678) rückwirkend erhöht, und zwar für die Besoldungsgruppen R1 und R 2 für die Jahre 2009 bis 2015 und für die Besoldungsgruppe R3 für 2015. Eine Anpassung für die hier streitgegenständlichen Jahre erfolgte nicht.

j) Das Recht der Sonderzahlung entwickelte sich wie folgt: Nach dem bis zum Jahr 2002 auch für die Richter und Staatsanwälte des Landes Berlin maßgeblichen Sonderzuwendungsge-  
setz des Bundes belief sich die Sonderzuwendung auf einen bestimmten Prozentsatz der monatlichen Bezüge. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (SZG) vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538) reduzierte diese auf einheitlich 640 € (§ 5 Abs. 1 SZG). Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 271) wurde die Sonderzahlung vorübergehend für die Kalenderjahre 2008 und 2009 auf jeweils 940 € angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SZG). In den Jahren 2010 bis 2016 betrug sie wie zuvor 640 €. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) wurde die Sonderzahlung für das Jahr 2017 auf 800 € angehoben. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) wurde die Sonderzahlung ab dem Jahr 2018 auf 900 € angehoben.

II.

Der Streitgegenstand im Vorlageverfahren stellt sich wie folgt dar:

Der Kläger war im entscheidungserheblichen Zeitraum Richter am ..... Berlin (Besoldungsgruppe R .....) und verheiratet. Seine Kinder sind am ... und ... geboren

Der Kläger legte am ..... und ..... jeweils Widerspruch gegen die Besoldung ein und beantragte eine Besoldung in der verfassungsrechtlich gebotenen Höhe. Diese Widersprüche wurden mit Bescheid des ..... vom ..... (AZ: ..... ) mit der Begründung zurückgewiesen, die Höhe der Besoldung ergebe sich aus dem Gesetz.

Gegen diese(n) Bescheid(e) richtet sich die am ..... erhobene Klage.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die ihm gewährte Besoldung in den Jahren 2016 bis 2020 mit Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar und verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Der Kläger ist der Ansicht, ...

Der Kläger hat angekündigt zu beantragen,

den/die Widerspruchsbescheid(e) des ..... vom ..... aufzuheben und festzustellen, dass die ihm in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 gewährte Alimentation verfassungswidrig zu niedrig ist.

Das beklagte Land hat angekündigt zu beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land ist der Ansicht ....

Gemäß § 2 RBes2009/15RepG hat der Kläger Nachzahlungen für die Jahre ..... erhalten. Die Besoldungshöhen für diese Jahre sind nicht Gegenstand der Vorlageentscheidung.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

C.

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im beklagten Land Berlin war nach Auffassung des vorlegenden Gerichts in den Jahren 2016 bis 2020 mit Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar und verfassungswidrig zu niedrig bemessen.

Zu der hieraus folgenden und von den Klägern begehrten Feststellung ist das Verwaltungsgericht Berlin indes nicht befugt. Die Höhe der Bezüge ist unmittelbar durch Gesetz geregelt. Einer verfassungskonform abweichenden Auslegung sind die in Zahlenwerten formulierten Vorschriften nicht zugänglich. Die Feststellung kann daher nicht getroffen werden, ohne die Gültigkeit der maßgeblichen Besoldungsgesetze in Frage zu stellen. Das Verfahren muss deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG, § 13 Nr. 11 i.V.m. § 80 Abs. 1 BVerfGG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung darüber vorgelegt werden, ob die für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin in den Jahren 2016 bis 2020 maßgeblichen Besoldungsgesetze mit dem Grundgesetz vereinbar waren.

Die dem Bundesverfassungsgericht vorgelegte Frage stellt sich auch als entscheidungserheblich dar. Die zulässige Klage wäre begründet, soweit sich die dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normkontrolle vorgelegten Rechtsnormen deshalb als verfassungswidrig erweisen, weil die dem Kläger auf ihrer Grundlage gewährte Besoldung in den Jahren 2016 bis 2020 mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar war, nämlich die Besoldung in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. Im Übrigen wäre sie unbegründet.

0.

Obwohl der Kläger mit Ablauf des \_\_\_\_\_ in den Ruhestand getreten ist, kommt es für die Angemessenheit seiner Versorgungsbezüge ab dem Jahr \_\_\_\_\_ entscheidend auf die Verfassungskonformität der Besoldung in der Besoldungsgruppe, anhand deren die Höhe der Versorgung berechnet wird (hier: R \_\_\_\_\_), und damit auf den Vorlagegegenstand an. Denn der Gesetzgeber knüpft die Höhe der Versorgungsbezüge unmittelbar an die Besoldungshöhe.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (LBeamVG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird das Ruhegehalt anhand der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe berechnet, der der Beamte vor der Versetzung in den Ruhestand zuletzt zugeordnet war. Dabei ergibt sich nach § 14 Abs. 1 LBeamVG aus der Anzahl der Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit ein prozentualer Ruhegehaltssatz, mit dem die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes multipliziert werden.

Diese Koppelung von Dienstbezügen und Ruhegehalt wird verfestigt durch die Regelung des § 70 Abs. 1 LBeamVG. Danach sind bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Dies erfolgt regelmäßig durch die Gesetze zur Anpassung der

Besoldung und Versorgung für das Land Berlin für das jeweilige Jahr. Die dadurch vorgenommenen Anpassungen der Besoldung sowie der Versorgung gelten regelmäßig als Anpassung im Sinne des § 70 Abs. 1 LBeamtVG.

Hierdurch ist eine Parallelität der Höhe der Veränderung von Besoldung und Versorgungsbezügen durch die jeweiligen gesetzlichen Anpassungen gewährleistet. Die Anpassungen sind – abgesehen von etwaigen Minderungen der Besoldungsanpassung durch Abzug von Versorgungsrücklagen – jeweils identisch. Solange diese gesetzlichen Regelungen bestehen, hat sich der Gesetzgeber selbst gebunden, Änderungen in der Besoldungshöhe unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsbezüge zu übertragen (vgl., auch im Folgenden, VG Hamburg, Beschluss vom 29. September 2020 – 20 K 7511/17 – juris Rn. 40 f. zur vergleichbaren Rechtslage in Hamburg).

Obwohl eine solche strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG gehört (vgl. BVerfG, Urt. v. 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – juris Rn. 95) und der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, hieran auch in Zukunft festzuhalten, sondern lediglich auch im Hinblick auf die Versorgung das Gebot der amtsangemessenen Alimentation zu beachten hat, hat die Prüfung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge durch die Überprüfung der Besoldung, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, anhand der vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 33 Abs. 5 GG entwickelten Prüfungsmaßstäbe zu erfolgen.

Die erkennende Kammer schließt sich insoweit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts Hamburg aus dem Beschluss vom 29. September 2020 – 20 K 7511/17 – an, welches hierzu – unter Bezugnahme auf die der Berliner Rechtslage vergleichbaren Regelungen in Hamburg – ausführte:

„Erstens sind die Amtsangemessenheit der Besoldung und der Versorgung an demselben verfassungsrechtlichen Maßstab, nämlich dem aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Alimentationsprinzip, zu messen. Die Beamten müssen sowohl für das Gehalt während der aktiven Dienstzeit als auch für die Phase des Ruhestandes über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihren Familien über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.5.2017, a.a.O., m.w.N.). Liegen hinreichende Indizien für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung vor, ist nicht ersichtlich, wie von einer solchen in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessenen Grundlage (vgl. § 5 HmbBeamtVG) ausgehend, gemäß dem prozentualen Ruhegehaltssatz (vgl. § 16 HmbBeamtVG) eine amtsangemessene Versorgung errechnet werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.4.2017, 5 LC 227/15, juris Rn. 66).

Zweitens hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Untersuchung der Verfassungskonformität der Alimentation auf der ersten Prüfungsstufe möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen (vgl. BVerfG, Beschl. v.



4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 30, m.w.N.). Diesem Ziel wird eine einheitliche Prüfung der Amtsgemessenheit der Besoldung und der Versorgung anhand desselben dreistufigen Prüfsystems in besonderem Maße gerecht.

Schließlich fehlt es drittens an einer praktikablen Alternative. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht noch kein speziell auf die Amtsgemessenheit von Versorgungsbezügen zugeschnittenes Prüfsystem entwickelt. Die Kriterien zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht bisher ausschließlich zur Besoldung entwickelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris; Urt. v. 17.11.2015, 2 BvL 19/09 u.a., BVerfG, Besch. v. 17.11.2015, 2 BvL 19/09 u.a. 140, 240; BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09, BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a.). Ein solches einfach handhabbares Prüfsystem ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet ein Vergleich der Entwicklungen von Versorgungsbezügen mit dem Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Denn zwischen den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bestehen wesentliche Unterschiede, die einen Vergleich anhand einfach handhabbarer Parameter – wie bei der Prüfung der Besoldungsentwicklung – ausschließen. Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der beamtenrechtlichen Altersversorgung besteht nämlich darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt wird (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 27.9.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfG, Urt. v. 27.09.2005, 2 BvR 1387/02, juris Rn. 131 f., m.w.N.). Die Beamtenversorgung umfasst hingegen als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt.“

(VG Hamburg, Beschluss vom 29. September 2020 – 20 K 7511/17 – juris Rn. 43-45)

Diese Erwägungen macht sich die Kammer zu eigen.

## I.

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu messen sind, ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Wegen der Einzelheiten zu diesem Maßstab wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18), dort unter den Rn. 20 bis 97, Bezug genommen.

## II.

An diesen vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Maßstäben gemessen sind die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG nicht erfüllt. Eine Gesamtschau der für die Bestimmung der

Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter ergibt, dass die im Land Berlin gewährte Besoldung in den Jahren 2016 bis 2020 evident unzureichend war.

Sie genügte nicht, um Richtern und Staatsanwälten nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung dieser Ämter für die Allgemeinheit einen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Grundgehaltssätze wurde die Sicherung der Attraktivität des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts für entsprechend qualifizierte Kräfte, das Ansehen dieses Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von Richtern und Staatsanwälten geforderte Ausbildung, ihre Verantwortung und ihre Beanspruchung nicht hinreichend berücksichtigt.

Dies ergibt sich zum einen aus einem Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit derjenigen der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex. Auch wurde das Mindestabstandsgebot in den unteren Besoldungsgruppen durchgehend deutlich verletzt. Dieser Befund wird zum anderen durch die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung bestätigt. Kollidierendes Verfassungsrecht steht ihm nicht entgegen.

1. Die Betrachtung der maßgeblichen Parameter auf der **ersten Prüfungsstufe** begründet die Vermutung, dass im Land Berlin die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2016 bis 2020 das Mindestmaß amtsangemessener Alimentation unterschritten haben. Die Ausführungen orientieren sich an der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere an der dort verwendeten Berechnungsweise. In den Blick zu nehmen ist die Entwicklung des Besoldungsindex (a) gegenüber derjenigen des Tariflohnindex (b), des Nominallohnindex (c) und des Verbraucherpreisindex (d). Ferner ist ein systemimmanenter Besoldungsvergleich anzustellen (e).

a) Die Entwicklung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zuzüglich der Sonderzulagen gestaltete sich wie folgt:

aa) Die Grundgehaltssätze und Amtszulagen wurden zum 1. Januar 1995 um 2,0 % durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Art. 2 BBVAnpG 94 vom 24. August 1994 (BGBl I S. 2229), zum 1. Mai 1995 um 3,2 % durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Art. 2 BBVAnpG 95 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), zum 1. März 1997 um 1,3 % durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BBVAnpG 96/97 vom 24. März 1997 (BGBl I S. 590), zum 1. Januar 1998 um 1,5 % durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BBVAnpG 98 vom 6. August 1998 (BGBl I S. 2026), zum 1. Juni 1999 um 2,9 % durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BBVAnpG 99 vom 19. November 1999 (BGBl I S. 2198), durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl I S. 618) zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Art. 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798) zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1,0 % und zum 1. August 2004 um 1,0 % erhöht (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn.134>).

bb) Nachdem zuletzt im Jahr 2002 auf bundesrechtlicher Grundlage eine Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 % der für den Monat Dezember maßgeblichen Bezüge gewährt worden war, senkte das Land Berlin die Sonderzahlung für Beamte und Richter für das Jahr 2003 auf einheitlich 640 € (§ 5 Abs. 1 SZG) ab. Eine Gegenüberstellung des Jahresbruttogehalts – in der Endstufe (vgl. BVerfGE 99, 300 <321>) – mit dem Wert, der sich ohne diese Neuregelung ergeben hätte, zeigt, dass die Bezüge in der Besoldungsgruppe R 1 um 5,56 %, in der Besoldungsgruppe R 2 um 5,64 % und in der Besoldungsgruppe R 3 um 5,72 % vermindert worden sind. Diese erhebliche Besoldungskürzung ist zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, UrT. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn. 135; BVerfG, Besch. v. 17.11.2005, 2 BvL 19/09 u.a., Juris ). Für 2008 und 2009 wurde die Sonderzahlung vorübergehend auf jeweils 940 € angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SZG in der Fassung vom 1. Oktober 2008, GVBl. 2008, 271). Anschließend betrug die Sonderzahlung wie zuvor 640 €. Dies bewirkte in den Jahren 2008 beziehungsweise 2010 in der Besoldungsgruppe R 1 eine effektive Besoldungsveränderung von 0,49 %, in der Besoldungsgruppe R 2 von 0,45 % (und in der Besoldungsgruppe R 3 von 0,41 %).

cc) In den Jahren 2005 bis 2009 wurden die Grundgehaltssätze nicht angepasst. Zum 1. August 2010 wurden sie mit dem BerlBVAnpG 2010/2011 um 1,5 % erhöht. In der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1 betrug die Erhöhung 2,33 %, in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 2 2,30 %. Die Bezüge in der Besoldungsgruppe R 3 stiegen um 2,01 %. Das BerlBVAnpG 2012/2013 bewirkte eine Erhöhung der Grundgehaltssätze mit Wirkung vom 1. August 2012 und 2013 um jeweils 2 %. Zum 1. August 2014 und zum 1. August 2015 wurden sie – unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags im letztgenannten Fall – durch das BerlBVAnpG 2014/2015 um weitere 3,0 % angehoben. Durch das BerlBVAnpG 2016 wurden die Grundgehaltssätze und der Familienzuschlag - unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags - zum 1. August 2016 um 2,8 % erhöht. Mit dem BerlBVAnpG 2017/2018 vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) wurden die Grundgehaltssätze und der Familienzuschlag zum 1. August 2017 - unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags - um 2,6 % und zum 1. Juni 2018 um 3,2 % erhöht. Durch das BerlBVAnpG 2019/2020 vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) wurden Grundgehaltssätze und Familienzuschlag zum 1. April 2019 und zum 1. Februar 2020 um je 4,3 % erhöht.

Für das Jahr 2017 wurde die seit 2010 (wieder) 640 € betragende Sonderzahlung durch das BerlBVAnpG 2017/2018 vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.000 € und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 800 € angehoben. Mit dem 2. SZÄndG vom 18. Dezember 2018 wurde die Sonderzahlung ab dem Jahr 2018 für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 auf 1.550 €, für die übrigen Besoldungsgruppen auf 900 € angehoben. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 berechnet, betrug die Sonderzahlung 775 €, für die übrigen Versorgungsempfänger 450 €.

dd) Der Besoldungsindex wird aus der Multiplikation des Indexwertes des Vorjahres mit einem die Besoldungserhöhung abbildenden Faktor ermittelt. Die zwischenzeitlich auf Grundlage des Gesetzes über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen

hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 (RBes2009/15RepG) für die Jahre 2009 bis 2015 erfolgten Nachzahlungen sind nicht zu berücksichtigen, da sie für die Bestimmung des Besoldungsindex im streitgegenständlichen Zeitraum ohne Bedeutung sind. Die ab 2016 vorgenommenen Erhöhungen setzen jeweils auf den historischen, nicht „reparierten“ Tabellenwerten auf.

(1) Im Zeitraum 2001 bis 2016 stieg die Besoldung der Besoldungsgruppe R 1 um 18,82 % und diejenige der Besoldungsgruppe R 2 um 18,68 %

	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2001		100,00		100,00
2002	2,20	102,20	2,20	102,20
2003	2,40	104,65	2,40	104,65
	-5,56	98,83	-5,64	98,75
2004	1,00	99,82	1,00	99,74
	1,00	100,82	1,00	100,74
2005	0,00	100,82	0,00	100,74
2006	0,00	100,82	0,00	100,74
2007	0,00	100,82	0,00	100,74
2008	0,49	101,31	0,45	101,19
2009	0,00	101,31	0,00	101,19
2010	-0,49	100,82	-0,45	100,73
	1,50	102,33	1,50	102,24
2011	2,33	104,71	2,30	104,60
2012	2,00	106,81	2,00	106,69
2013	2,00	108,95	2,00	108,82
2014	3,00	112,21	3,00	112,09
2015	3,00	115,58	3,00	115,45
2016	2,80	118,82	2,80	118,68
		<b>18,82</b>		<b>18,68</b>

(2) Im Zeitraum 2002 bis 2017 stieg die Besoldung der Besoldungsgruppe R 1 um 19,54 % und diejenige der Besoldungsgruppe R 2 um 19,37 %.

	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2002		100,00		100,00
2003	2,40	102,40	2,40	102,40
	-5,56	96,71	-5,64	96,62
2004	1,00	97,67	1,00	97,59
	1,00	98,65	1,00	98,57
2005	0,00	98,65	0,00	98,57
2006	0,00	98,65	0,00	98,57
2007	0,00	98,65	0,00	98,57

2008	0,49	99,13	0,45	99,01
2009	0,00	99,13	0,00	99,01
2010	-0,49	98,65	-0,45	98,56
	1,50	100,13	1,50	100,04
2011	2,33	102,46	2,30	102,34
2012	2,00	104,51	2,00	104,39
2013	2,00	106,60	2,00	106,48
2014	3,00	109,80	3,00	109,67
2015	3,00	113,09	3,00	112,96
2016	2,80	116,26	2,80	116,13
2017	2,60	119,28	2,60	119,15
	0,22	119,54	0,19	119,37
		<b>19,54</b>		<b>19,37</b>

(3) Im Zeitraum 2003 bis 2018 stieg die Besoldung der Besoldungsgruppe R 1 um 27,74 % und diejenige der Besoldungsgruppe R 2 um 27,65 %.

	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2003		100,00		100,00
2004	1,00	101,00	1,00	101,00
	1,00	102,01	1,00	102,01
2005	0,00	102,01	0,00	102,01
2006	0,00	102,01	0,00	102,01
2007	0,00	102,01	0,00	102,01
2008	0,49	102,51	0,45	102,47
2009	0,00	102,51	0,00	102,47
2010	-0,49	102,01	-0,45	102,01
	1,50	103,54	1,50	103,54
2011	2,33	105,95	2,30	105,92
2012	2,00	108,07	2,00	108,04
2013	2,00	110,23	2,00	110,20
2014	3,00	113,54	3,00	113,50
2015	3,00	116,94	3,00	116,91
2016	2,80	120,22	2,80	120,18
2017	2,60	123,34	2,60	123,31
	0,22	123,61	0,19	123,54
2018	3,20	127,57	3,20	127,50
	0,13	127,74	0,12	127,65
		<b>27,74</b>		<b>27,65</b>

(4) Im Zeitraum 2004 bis 2019 stieg die Besoldung der Besoldungsgruppe R 1 um 30,60 % und diejenige der Besoldungsgruppe R 2 um 30,51 %.

	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2004		100,00		100,00
2005	0,00	100,00	0,00	100,00
2006	0,00	100,00	0,00	100,00
2007	0,00	100,00	0,00	100,00
2008	0,49	100,49	0,45	100,45
2009	0,00	100,49	0,00	100,45
2010	-0,49	100,00	-0,45	100,00
	1,50	101,50	1,50	101,50
2011	2,33	103,86	2,30	103,83
2012	2,00	105,94	2,00	105,91
2013	2,00	108,06	2,00	108,03
2014	3,00	111,30	3,00	111,27
2015	3,00	114,64	3,00	114,61
2016	2,80	117,85	2,80	117,82
2017	2,60	120,91	2,60	120,88
	0,22	121,18	0,19	121,11
2018	3,20	125,06	3,20	124,98
	0,13	125,22	0,12	125,13
2019	4,30	130,60	4,30	130,51
		<b>30,60</b>		<b>30,51</b>

(5) Im Zeitraum 2005 bis 2020 stieg die Besoldung der Besoldungsgruppe R 1 um 36,22 % und diejenige der Besoldungsgruppe R 2 um 36,13 %.

	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2005		100,00		100,00
2006	0,00	100,00	0,00	100,00
2007	0,00	100,00	0,00	100,00
2008	0,49	100,49	0,45	100,45
2009	0,00	100,49	0,00	100,45
2010	-0,49	100,00	-0,45	100,00
	1,50	101,50	1,50	101,50
2011	2,33	103,86	2,30	103,83
2012	2,00	105,94	2,00	105,91
2013	2,00	108,06	2,00	108,03
2014	3,00	111,30	3,00	111,27
2015	3,00	114,64	3,00	114,61
2016	2,80	117,85	2,80	117,82
2017	2,60	120,91	2,60	120,88
	0,22	121,18	0,19	121,11
2018	3,20	125,06	3,20	124,98
	0,13	125,22	0,12	125,13
2019	4,30	130,60	4,30	130,51
2020	4,30	136,22	4,30	136,13
		<b>36,22</b>		<b>36,13</b>

(6) Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 36) hat eine ergänzende Staffelpflichtprüfung für einen weiteren 15-jährigen Zeitraum zu erfolgen, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt. Es ergeben sich für die Jahre 2016 bis 2020 die folgenden Werte:

	<b>Staffelpflichtprüfung</b>	<b>Besoldungsgruppe R1</b>	<b>Besoldungsgruppe R2</b>
<b>2016</b>	1996-2011	12,78 %	12,66 %
<b>2017</b>	1997-2012	13,56 %	13,44 %
<b>2018</b>	1998-2013	14,12 %	14,00 %
<b>2019</b>	1999-2014	14,23 %	14,11 %
<b>2020</b>	2000-2015	17,66 %	17,53 %

b) Die Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst überstieg die Entwicklung der R-Besoldung in allen Jahren des Betrachtungszeitraums, in den Jahren 2016 und 2017 sogar übermäßig in Höhe von mehr als 5 Prozent (**erster Parameter**).

Weil das Land Berlin zwischenzeitlich eine eigenständige Tarifpolitik betrieben hat, kann nur teilweise auf den Tariflohnindex des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden, um die linearen Veränderungen der Tariflöhne zu ermitteln.

aa) Für die Angestellten des Landes Berlin, das seit 1994 nicht mehr Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder war, galt der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zunächst aufgrund dynamischer Übernahmetarifverträge fort (vgl. Bochmann, ZTR 2011, S. 459 <460>). Mit dem Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 wurde die statische Geltung des BAT in der Fassung vom 1. Januar 2003 beschlossen, das heißt mit den dort bereits vereinbarten Tarifierhöhungen von 2,4 % im Jahr 2003 und von zwei Mal 1,0 % im Jahr 2004 (vgl. Bochmann, ZTR 2011, S. 459 <462>). In Abweichung vom BAT wurden die Tarifentgelte – nach Entgeltgruppe gestaffelt – um 8 bis 12 % abgesenkt. Im Gegenzug wurden nicht nur betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen, sondern es wurde auch die bezahlte Arbeitszeit der Tarifangestellten im gleichen Verhältnis auf nunmehr 35,42 bis 33,88 Wochenstunden vermindert. Zwar wurde gleichzeitig eine höhere tatsächlich zu erbringende Arbeitszeit der Angestellten von 37 Wochenstunden vereinbart, der Differenzbetrag wurde jedoch auf einem Arbeitszeitkonto unverfallbar gutgeschrieben, das entweder durch bezahlten Freizeitausgleich oder durch direkte finanzielle Abgeltung ausgeglichen werden konnte. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung den Stundenlohn unverändert ließ und ein entgeltlicher Ausgleich der Mehrarbeit erfolgte, erweist sich diese Regelung für die Tariflohnentwicklung als neutral.

In den Jahren 2005 bis 2009 wurden die Tarifentgelte nicht erhöht, da jeweils sog. Nullrunden vereinbart wurden.

bb) Mit dem Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 wurde für die Angestellten des Landes Berlin im Grundsatz das Recht des Tarifgebiets West des TV-L dynamisch zur Anwendung gebracht. Nach einer Übergangsphase waren ab dem 1. August 2011 im Ausgangspunkt die Entgelte des TV-L in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Von den TV-L-Entgelten wurde zunächst ein Betrag von 97 % gezahlt; dieser Abschlag wurde in den darauffolgenden Jahren sukzessive gekürzt. Die Arbeitszeit wurde ebenso angeglichen, wobei zwischenzeitlich erwirtschaftete Arbeitszeitguthaben fortgeschrieben wurden. Bei der Überleitung in die grundlegend umgestaltete Tarifstruktur des TV-L kamen Besitzstandswahrungsregelungen zur Anwendung, so dass eine reale Verminderung der Entgelte bei Bestandsbeschäftigten ausgeschlossen war (vgl. Bochmann, ZTR 2011, S. 459 <464 ff.>).

Der Angleichungs-TV Land Berlin hatte darüber hinaus zur Folge, dass die in den Vorjahren im Bereich des TV-L vereinbarten Tariferhöhungen (2008: 2,8 %, 2009: 3,0 % und 2010: 1,2 %) nachgeholt wurden. Geht man aus Gründen der Vereinfachung von einer vollständigen Angleichung aus, kann ab dem Jahr 2011 wieder der vom Statistischen Bundesamt für den Bereich der TV-L ermittelte Tariflohnindex angesetzt werden. Aus dessen Verhältnis zum für Berlin errechneten Indexstand des Vorjahres ergibt sich ein Steigerungswert von 8,87 %. Dieser fiel etwas niedriger und derjenige in den Folgejahren etwas höher aus, würde man die Annäherung an das TV-L-Niveau im Wege einer „Spitzausrechnung“ exakt nachvollziehen. Auf den klaren Befund, dass der Schwellenwert für die Jahre nach 2011 überwiegend zweistellig überschritten worden ist, hätte dies jedoch keinen Einfluss. Die Angleichung von Arbeitszeit und Arbeitslohn wirkt sich – wie die Absenkung im Jahr 2003 – auf den Tariflohnindex nicht aus.

cc) Die Tarifentwicklung überstieg die Besoldungsentwicklung in allen Jahren des Betrachtungszeitraums, in den Jahren 2016 und 2017 übermäßig.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ( $100 + x$ ) einerseits und der Besoldungsentwicklung ( $100 + y$ ) andererseits wird in Relation zur Besoldungsentwicklung in Prozent wie folgt ermittelt:  $[(100 + x) / (100 + y)] \times 100 - 100$  (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.5.2015, 2 BvL 17/09 u.a., Juris Rn.144).

Vergleicht man die Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt für Berlin veröffentlichten Zahlen (Verdienste und Arbeitskosten, Auflage 2021, dort Seite 42) mit der Besoldungsentwicklung, zeigt sich, dass die Tarifentwicklung die Besoldungsentwicklung in allen Jahren, in den ersten beiden verfahrensgegenständlichen Jahren sogar um deutlich mehr als 5 %, überschritten hat.



Besoldungsgruppe R 1				
	Anstieg Tarifverdienste	Anstieg der Besoldung	1. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	28,65	18,82	<b>8,28</b>	11,62
<b>2017</b>	31,22	19,54	<b>9,77</b>	11,52
<b>2018</b>	31,16	27,74	<b>2,68</b>	12,28
<b>2019</b>	32,46	30,60	<b>1,42</b>	12,06
<b>2020</b>	36,59	36,22	<b>0,27</b>	9,45

Besoldungsgruppe R 2				
	Anstieg Tarifverdienste	Anstieg der Besoldung	1. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	28,65	18,68	<b>8,40</b>	11,75
<b>2017</b>	31,22	19,37	<b>9,93</b>	11,64
<b>2018</b>	31,16	27,65	<b>2,75</b>	12,41
<b>2019</b>	32,46	30,51	<b>1,49</b>	12,19
<b>2020</b>	36,59	36,13	<b>0,34</b>	9,57

c) Die Entwicklung des Nominallohnindex überstieg die Entwicklung der R-Besoldung in den Jahren 2016 bis 2019, im Jahr 2017 sogar übermäßig in Höhe von mehr als 5 Prozent (**zweiter Parameter** als vereinfachter Vergleich, zur Spitzberechnung siehe Gliederungspunkt B II. 2. a).

Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Nominallohnindex (Verdienste und Arbeitskosten, Auflage 2021, dort Seite 57) wurde von diesem nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) korrigiert, die geringfügigen Veränderungen der Werte für die Jahre 2007 bis 2016 sind auf methodische Verbesserungen zurückzuführen (vgl. Fußnote auf Seite 57). Der Vergleich mit der Besoldungsentwicklung ergibt, dass sich auch der Nominallohn in den Jahren 2016 bis 2019 besser entwickelte als die Besoldung. Der Schwellenwert von 5 % wurde im Jahr 2017 überschritten.

Besoldungsgruppe R 1				
	Anstieg Nominallohnindex	Anstieg der Besoldung	2. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	23,28	18,82	<b>3,76</b>	0,18
<b>2017</b>	25,61	19,54	<b>5,07</b>	1,28
<b>2018</b>	29,23	27,74	<b>1,17</b>	0,39
<b>2019</b>	34,00	30,60	<b>2,60</b>	2,87

<b>2020</b>	35,47	36,22	<b>-0,55</b>	3,45
-------------	-------	-------	--------------	------

<b>Besoldungsgruppe R 2</b>				
	<b>Anstieg Nominallohnindex</b>	<b>Anstieg der Besoldung</b>	<b>2. Parameter</b>	<b>Staffelprüfung</b>
<b>im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)</b>				
<b>2016</b>	23,28	18,68	<b>3,88</b>	0,29
<b>2017</b>	25,61	19,37	<b>5,22</b>	1,39
<b>2018</b>	29,23	27,65	<b>1,24</b>	0,50
<b>2019</b>	34,00	30,51	<b>2,67</b>	2,99
<b>2020</b>	35,47	36,13	<b>-0,48</b>	3,57

d) Eine Gegenüberstellung der Entwicklung des vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Verbraucherpreisindex (**dritter Parameter**) und der Besoldungsentwicklung zeigt, dass auch die Entwicklung der Verbraucherpreise in den Jahren 2016 und 2017 die Besoldungsentwicklung überschritt, jedoch in keinem Jahr um mehr als 5 % über die Entwicklung der Besoldung hinausgegangen ist. Geringfügige Veränderungen einiger Werte im Vergleich zu den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 wiedergegebenen Angaben sind auch hier auf methodische Verbesserungen zurückzuführen (Statistischer Bericht M I 2 – m 03/21 -, S. 14).

<b>Besoldungsgruppe R 1</b>				
	<b>Anstieg Verbraucherpreisindex</b>	<b>Anstieg der Besoldung</b>	<b>3. Parameter</b>	<b>Staffelprüfung</b>
<b>im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)</b>				
<b>2016</b>	22,65	18,82	<b>3,23</b>	6,84
<b>2017</b>	22,89	19,54	<b>2,80</b>	6,94
<b>2018</b>	24,61	27,74	<b>-2,45</b>	8,43
<b>2019</b>	23,75	30,60	<b>-5,25</b>	9,08
<b>2020</b>	22,65	36,22	<b>-9,96</b>	4,45

<b>Besoldungsgruppe R 2</b>				
	<b>Anstieg Verbraucherpreisindex</b>	<b>Anstieg der Besoldung</b>	<b>3. Parameter</b>	<b>Staffelprüfung</b>
<b>im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)</b>				
<b>2016</b>	22,65	18,68	<b>3,34</b>	6,96
<b>2017</b>	22,89	19,37	<b>2,95</b>	7,06
<b>2018</b>	24,61	27,65	<b>-2,38</b>	8,55
<b>2019</b>	23,75	30,51	<b>-5,18</b>	9,20
<b>2020</b>	22,65	36,13	<b>-9,90</b>	4,56

e) Der **vierte Parameter** ist in allen streitgegenständlichen Jahren erfüllt. Dieser Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Dessen Ergebnis kann in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt.

Der vierte Parameter kann dadurch erfüllt werden, dass die Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen aufgrund unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassung in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 % abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 45; dazu unten aa)).

Ebenso folgt eine indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 46). Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 47; dazu unten bb)). Die indizielle Bedeutung dieses Parameters für das gesamte Besoldungsgefüge und damit auch für die R-Besoldung ergibt sich aus dem Umstand, dass sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 48).

aa) Die Besoldungsentwicklung im Land Berlin ist davon gekennzeichnet, dass der relative Abstand der Bruttoalimentation aus der Besoldungsordnung R zu den unteren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A durch eine vollständige Neuordnung der Sonderzahlungen, Besoldungserhöhungen mit Sockelbeträgen und zuletzt durch Einführung einer nur Beamten gewährten „Hauptstadtzulage“ sowie Abschaffung der Besoldungsgruppe A 4 immer weiter verringert wurde. Diese Entwicklung hat sich beschleunigt, seit die Besoldung in die Länderzuständigkeit überführt wurde.

Nachdem zuletzt im Jahr 2002 auf bundesrechtlicher Grundlage eine Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 % der für den Monat Dezember maßgeblichen Bezüge gewährt worden war, mithin die Sonderzahlung mit den Bezügen stieg, senkte das Land Berlin die Sonderzahlung für Beamte und Richter zunächst durch das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz) vom 5. November 2003 (GVBl. 2003, 538) auf ein-

heitliche Pauschalbeträge ab. Durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. 2017, 382) führte das Land Berlin sodann ein „inverses“ Sonderzahlungsregime ein, in dem Beamtinnen und Beamten unterer Besoldungsgruppen höhere Sonderzahlungen gewährt werden als Richterinnen und Richtern. Die jährliche Sonderzahlung betrug danach für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 zunächst 1.000,00 €, für Richterinnen und Richter lediglich 800,00 €. Diese Systematik wurde in den Folgejahren fortgeschrieben. Während sich die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 708) auf 1.550,00 € erhöhte, wurde die Sonderzahlung für Richterinnen und Richter lediglich auf 900,00 € angehoben.

Bei den Besoldungserhöhungen in den Jahren 2011, 2016 und 2017 wurden zudem die Grundgehälter in den unteren Besoldungsgruppen stärker angehoben als die der R-Besoldung (Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin - BerlBesNG vom 29. Juni 2011, GVBl. 2011, 306; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften - BerlBVAnpG 2016 vom 17. Juni 2016, GVBl. 2016, 334; Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften - BerlBVAnpG 2017/2018 vom 20. Juli 2017, GVBl. 2017, 382).

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, 535) wurde dann in § 74a BbesG Bln eine „Hauptstadtzulage“ i.H.v. 150,00 € monatlich eingeführt, welche lediglich Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gewährt wird. Für die Besoldungsordnung R verbleibt es bei einem Zuschuss auf ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg i.H.v. 15,00 € monatlich.

Zuletzt wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. 2021, 146) die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen und – ohne Neubewertung der Ämterwertigkeit – die Besoldungsgruppe A 5 zum ersten Eingangssamt bestimmt. Ein in der Besoldungsgruppe A 4 befindlicher Beamter wurde zum 1. März 2022 in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

bb) In den verfahrensgegenständlichen Jahren folgt die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungs-niveau. Der gebotene Abstand zum Grundsicherungs-niveau wurde auch in den Jahren 2016 bis 2020 durchgehend für die jeweils unterste Besoldungsgruppe bei weitem

unterschritten. Bei Zugrundelegung einer gerade noch verfassungsgemäßen Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe verringert sich der über Jahre abgebaute Abstand zur R-Besoldung nochmals.

(1) Ermittelt man die Regelsätze der Grundsicherung entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) und der Berechnungsweise des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (2 C 56.16 u.a.), so beliefen sich der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf und die davon abgeleitete Mindestalimentation danach auf die folgenden Beträge:

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Grundsicherungsbedarf</b>					
<b>Regelsätze</b>	1.262,00 €	1.290,88 €	1.311,56 €	1.338,89 €	1.364,22 €
<b>Wohnkosten</b>	1.162,92 €	1.209,37 €	1.255,83 €	1.300,95 €	1.310,15 €
<b>Bildung und Teilhabe</b>	74,46 €	74,46 €	74,46 €	78,63 €	84,46 €
<b>Monatsbetrag</b>	2.499,38 €	2.574,71 €	2.641,85 €	2.718,47 €	2.758,84 €
<b>Jahresbetrag</b>	29.992,56 €	30.896,49 €	31.702,15 €	32.621,63 €	33.106,04 €
<b>Mindestalimentation (115% des Grundsicherungsbedarfs)</b>					
<b>Monatsbetrag</b>	2.874,29 €	2.960,91 €	3.038,12 €	3.126,24 €	3.172,66 €
<b>Jahresbetrag</b>	34.491,44 €	35.530,96 €	36.457,47 €	37.514,87 €	38.071,95 €

Die Erhöhung des Betrages für Bildung und Teilhabe in den Jahren 2019 und 2020 folgt der Anhebung des gesetzlich anerkannten Bedarfs in § 28 Abs. 7 SGB II von 10,00 € auf 15,00 € pro Monat und Kind zum 1. August 2019.

(2) Es kann dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Berliner Gesetzgeber in seiner Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021, AH-Drs. 18/3285, S. 39 f und Anlage 4b) auf Basis der Zahlen für das Jahr 2020 die Leistungen für Bildung und Teilhabe ermittelt und auch die Höhe der monatlichen Vergünstigungen beziffert hat, welche das Land Berlin sozialleistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen gewährt. Im Jahr 2020 summierten sich diese Leistungen und Vergünstigungen für zwei Kinder auf durchschnittlich insgesamt 179,55 €. Diese Leistungen und Vergünstigungen wurden sozialleistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen vollumfänglich auch in den Jahren 2016 bis 2019 gewährt. Einer Ermittlung der exakten Höhe dieser Leistungen und Vergünstigungen für die Jahre 2016 bis 2019 bedurfte es nicht, da sich der vom Land Berlin auf Basis der Zahlen für 2020 bestimmte Betrag verhältnismäßig entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe – und damit ausreichend genau – zurückrechnen lässt.

Überträgt man die vom Land Berlin für 2020 ermittelten Beträge unter Rückrechnung auf die streitgegenständlichen Jahre, ergeben sich ein grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf und die davon abgeleitete Mindestalimentation mindestens in Höhe der folgenden Beträge:

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Grundsicherungsbedarf</b>					
<b>Regelsätze</b>	1.262,00 €	1.290,88 €	1.311,56 €	1.338,89 €	1.364,22 €
<b>Wohnkosten</b>	1.162,92 €	1.209,37 €	1.255,83 €	1.300,95 €	1.310,15 €
<b>Bildung und Teilhabe</b>	153,36 €	158,36 €	163,36 €	168,36 €	176,55 €
<b>Monatsbetrag</b>	2.578,28 €	2.658,61 €	2.730,75 €	2.808,20 €	2.850,93 €
<b>Jahresbetrag</b>	30.939,36 €	31.903,29 €	32.768,95 €	33.698,39 €	34.211,12 €
<b>Mindestalimentation (115% des Grundsicherungsbedarfs)</b>					
<b>Monatsbetrag</b>	2.965,02 €	3.057,40 €	3.140,36 €	3.229,43 €	3.278,57 €
<b>Jahresbetrag</b>	35.580,26 €	36.688,78 €	37.684,29 €	38.753,15 €	39.342,79 €

Die Bedarfsberechnung der Unterkunftskosten, welche das Land Berlin bei Erlass des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2021 (BBesVersAnpG 2021) vorgenommen hat, ist hingegen nicht zu Grunde zu legen. Diese entspricht weder den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vergleichsberechnung der Unterkunftskosten nach dem 95%-Perzentil noch den Vorgaben zur Bestimmung der Heizkosten nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel (vgl. AH-Drs. 18/3285, S. 37 ff.). Die Berechnungen des Landes verlassen den Sicherstellungsauftrag, wonach die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreichen muss, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 59).

(3) Vergleichsgegenstand ist die Nettoalimentation eines in der niedrigsten Besoldungsgruppe in der niedrigsten Erfahrungsstufe besoldeten Beamten, der verheiratet ist und zwei Kinder hat. Im streitgegenständlichen Zeitraum ist auf die Besoldungsstufe A 4 (Stufe 1) abzustellen. Die Jahresnettoalimentation berechnet sich danach wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Grundgehalt</b>	21.907,19 €	22.782,48 €	23.742,53 €	24.828,99 €	26.076,46 €
<b>Familienzuschlag</b>	1.390,65 €	1.428,42 €	1.597,75 €	1.544,52 €	1.622,09 €
<b>Erhöhung für Kinder</b>	2.498,40 €	2.566,22 €	2.653,30 €	2.774,76 €	2.914,12 €
<b>Erhöhungsbetrag A 2 bis A 5</b>	310,27 €	318,69 €	329,54 €	344,64 €	361,99 €
<b>Sonderzahlung § 5 SZG</b>	640,00 €	1.000,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €	1.550,00 €
<b>SoZa für Kinder § 6 SZG</b>	51,12 €	51,12 €	51,12 €	51,12 €	100,00 €
<b>Hauptstadzulage</b>					300,00 €
<b>Jahresbruttogesamtbezüge</b>	26.797,63 €	28.146,93 €	29.924,24 €	31.094,03 €	32.924,66 €
<b>./. Lohnsteuer</b>	- 606,00 €	- 722,00 €	- 966,00 €	- 1.104,00 €	- 1.356,00 €
<b>./. Kosten PKV/PFV</b>	- 5.764,56 €	- 6.217,68 €	- 6.379,34 €	- 6.545,20 €	- 6.715,38 €
<b>Kindergeld</b>	4.560,00 €	4.608,00 €	4.656,00 €	4.776,00 €	4.896,00 €
<b>Jahresnettoalimentation</b>	24.987,07 €	25.815,25 €	27.234,90 €	28.220,83 €	29.749,28 €

(4.) In allen verfahrensgegenständlichen Jahren wurde das Mindestabstandsgebot verletzt. Die Nettoalimentation blieb bei konservativer Rechnung zwischen 22 % und 28 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück:

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Grundsicherungsbedarf /Jahr</b>	29.992,56 €	30.896,49 €	31.702,15 €	32.621,63 €	33.106,04 €
<b>Mindestalimentation (115%)/Jahr</b>	34.491,44 €	35.530,96 €	36.457,47 €	37.514,87 €	38.071,95 €
<b>Nettoalimentation A4 /Jahr</b>	24.987,07 €	25.815,25 €	27.234,90 €	28.220,83 €	29.749,28 €
<b>Fehlbetrag absolut und in % der Mindestalimentation</b>	-9.504,37 € -28 %	-9.715,71 € -27 %	-9.222,57 € -25 %	-9.294,04 € -25 %	-8.322,67 € -22 %

Bei Berechnung auf der Grundlage der vom Berliner Gesetzgeber ermittelten Zahlen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie von sozialen Vergünstigungen blieb die Nettoalimentation zwischen 24 % und 30 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück:

	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Grundsicherungsbedarf /Jahr</b>	30.939,36 €	31.903,29 €	32.768,95 €	33.698,39 €	34.211,12 €
<b>Mindestalimentation (115%)/Jahr</b>	35.580,26 €	36.688,78 €	37.684,29 €	38.753,15 €	39.342,79 €
<b>Nettoalimentation A4 /Jahr</b>	24.987,07 €	25.815,25 €	27.234,90 €	28.220,83 €	29.749,28 €
<b>Fehlbetrag absolut und in % der Mindestalimentation</b>	-10.593,19 € -30 %	-10.873,53 € -30 %	-10.449,39 € -28 %	-10.532,32 € -27 %	-9.593,51 € -24 %

f) Ein Überschreiten des Grenzwertes bei einem Quervergleich der Besoldung in Berlin mit den anderen Ländern und dem Bund in den Jahren 2016 bis 2020 (**fünfter Parameter**) wurde von den Parteien des Ausgangsverfahrens nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

g) Insgesamt hat die erste Prüfungsstufe bei vereinfachter Berechnung (zur Spitzausrechnung nachfolgend) folgende Ergebnisse erbracht:

<b>Besoldungsgruppe R1</b>					
	<b>Tariflohnentwicklung</b>	<b>Nominallohnindex</b>	<b>Verbraucherpreisindex</b>	<b>Mindestabstandsgebot</b>	
<b>2016</b>	8,28 %	3,76 %	3,23 %	verletzt	28 %/30 %
<b>2017</b>	9,77 %	5,07 %	2,80 %	verletzt	27 %/30 %
<b>2018</b>	2,68 %	1,17 %	-2,45 %	verletzt	25 %/28 %
<b>2019</b>	1,42 %	2,60 %	-5,25 %	verletzt	25 %/27 %
<b>2020</b>	0,27 %	-0,55 %	-9,96 %	verletzt	22 %/24 %

<b>Besoldungsgruppe R2</b>					
	<b>Tariflohnentwicklung</b>	<b>Nominallohnindex</b>	<b>Verbraucherpreisindex</b>	<b>Mindestabstandsgebot</b>	
<b>2016</b>	8,40 %	3,88 %	3,34 %	verletzt	28 %/30 %
<b>2017</b>	9,93 %	5,22 %	2,95 %	verletzt	27 %/30 %
<b>2018</b>	2,75 %	1,24 %	-2,38 %	verletzt	25 %/28 %
<b>2019</b>	1,49 %	2,67 %	-5,18 %	verletzt	25 %/27 %
<b>2020</b>	0,34 %	-0,48 %	-9,90 %	verletzt	22 %/24 %

Die Betrachtung der Parameter auf der **ersten Prüfungsstufe** begründet nach alledem die Vermutung, dass im Land Berlin die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2016 bis 2020 das Mindestmaß amtsangemessener Alimentation unterschritten haben.

2. Die – auch bei Verletzung nur eines der Parameter – auf der **zweiten Prüfungsstufe** durchzuführende Gesamtabwägung unter Einbeziehung weiterer alimentationsrechtlicher Determinanten bestätigt diese Vermutung.

a) Im Jahr 2016 sind die Parameter Tariflohnindex und Mindestabstandsgebot erheblich verletzt, die Parameter Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex nur bei einer vereinfachten rechnerischen Betrachtung (noch) nicht.

aa) Sofern sich eine Verletzung der Prüfparameter nicht bereits auf Grundlage der vereinfachten Berechnung ergibt, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 164) angezeigt, die jeweiligen Zeitpunkte zu berücksichtigen, in denen die Besoldungserhöhungen tatsächlich erfolgt sind. Der Deutsche Richterbund hat in seiner Stellungnahme in dem Verfahren 2 BvL 4/16 eine Berechnung vorgelegt, bei der er für die Zeiträume 1994 bis 2010 und 2000 bis 2015 das in der Besoldungsgruppe R 1 gewährte Jahresbruttogehalt (Endstufe, mit allen allgemeinen Zulagen und Sonderzahlungen, ohne Familienzuschlag) ermittelt hat. Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes hat diese Zahlen wie folgt für die Folgejahre ab 2016 fortgeschrieben:

		Grundgehalt p.m.	Ortszuschlag p.m.	Stellenzulage p.m.	Grundgehalt p.a	SoZa p.a	Urlaubsgeld	Gesamt p.a
1994	Jan-Dez	3.671,43 €	460,07 €	35,31 €	50.001,71 €	4.166,37 €	255,65 €	54.423,72 €
1995	Jan-Apr	3.744,87 €	469,00 €	36,02 €	52.086,63 €	4.166,37 €	255,65 €	56.508,65 €
	Mai-Dez	3.864,70 €	484,01 €	37,18 €				
1996	Jan-Dez	3.864,70 €	484,01 €	37,18 €	52.630,65 €	4.166,37 €	255,65 €	57.052,66 €
1997	Jan-Feb	3.864,70 €	484,01 €	37,18 €	53.002,41 €	4.166,37 €	255,65 €	57.424,42 €
	Mrz-Dez	4.385,89 €		37,18 €				
1998	Jan-Dez	4.509,55 €			54.114,58 €	4.166,37 €	255,65 €	58.536,60 €
1999	Jan-Mai	4.509,55 €			55.030,03 €	4.166,37 €	255,65 €	59.452,04 €
	Jun-Dez	4.640,33 €						
2000	Jan-Dez	4.640,33 €			55.683,92 €	4.166,37 €	255,65 €	60.105,94 €
2001	Jan-Dez	4.827,78 €			57.933,36 €	4.166,37 €	255,65 €	62.355,38 €
2002	Jan-Dez	4.827,78 €			57.933,36 €	4.166,37 €	255,65 €	62.355,38 €
2003	Jan-Mrz	4.827,78 €			58.976,19 €	640,00 €	255,65 €	59.871,84 €
	Apr-Dez	4.943,65 €						
2004	Jan-Mrz	4.943,65 €			60.018,41 €	640,00 €		60.658,41 €
	Apr-Jul	4.993,09 €						
	Aug-Dez	5.043,02 €						



<b>2005</b>	Jan-Dez	5.043,02 €			60.516,24 €	640,00 €		61.156,24 €
<b>2006</b>	Jan-Dez	5.043,02 €			60.516,24 €	640,00 €		61.156,24 €
<b>2007</b>	Jan-Dez	5.043,02 €			60.516,24 €	640,00 €		61.156,24 €
<b>2008</b>	Jan-Dez	5.043,02 €			60.516,24 €	940,00 €		61.456,24 €
<b>2009</b>	Jan-Dez	5.043,02 €			60.516,24 €	940,00 €		61.456,24 €
<b>2010</b>	Jan-Jul	5.043,02 €			60.894,49 €	640,00 €		61.534,49 €
	Aug-Dez	5.118,67 €						
<b>2011</b>	Jan-Jul	5.118,67 €			62.020,69 €	640,00 €		62.660,69 €
	Aug-Dez	5.238,00 €						
<b>2012</b>	Jan-Jul	5.238,00 €			63.379,80 €	640,00 €		64.019,80 €
	Aug-Dez	5.342,76 €						
<b>2013</b>	Jan-Jul	5.342,76 €			64.647,42 €	640,00 €		65.287,42 €
	Aug-Dez	5.449,62 €						
<b>2014</b>	Jan-Jul	5.449,62 €			66.212,89 €	640,00 €		66.852,89 €
	Aug-Dez	5.613,11 €						
<b>2015</b>	Jan-Jul	5.613,11 €			68.199,27 €	640,00 €		68.839,27 €
	Aug-Dez	5.781,50 €						
<b>2016</b>	Jan-Jul	5.781,50 €			70.187,40 €	640,00 €		70.827,40 €
	Aug-Dez	5.943,38 €						
<b>2017</b>	Jan-Jul	5.943,38 €			72.093,21 €	800,00 €		72.893,21 €
	Aug-Dez	6.097,91 €						
<b>2018</b>	Jan-Mai	6.097,91 €			74.540,83 €	900,00 €		75.440,83 €
	Jun-Dez	6.293,04 €						
<b>2019</b>	Jan-Mrz	6.293,04 €			77.951,88 €	900,00 €		78.851,88 €
	Apr-Dez	6.563,64 €						
<b>2020</b>	Jan	6.563,64 €			81.868,32 €	900,00 €		82.768,32 €
	Feb-Dez	6.845,88 €						

Daraus ergibt sich für die Jahre 2016 folgender Besoldungsindex:

	<b>Gesamt p.a</b>	<b>Veränd. in %</b>	<b>2016</b>
2001	62.355,38 €	3,74	100,00
2002	62.355,38 €	0,00	100,00
2003	59.871,84 €	-3,98	96,02
2004	60.658,41 €	1,31	97,28
2005	61.156,24 €	0,82	98,08
2006	61.156,24 €	0,00	98,08
2007	61.156,24 €	0,00	98,08
2008	61.456,24 €	0,49	98,56
2009	61.456,24 €	0,00	98,56
2010	61.534,49 €	0,13	98,68
2011	62.660,69 €	1,83	100,49
2012	64.019,80 €	2,17	102,67
2013	65.287,42 €	1,98	104,70
2014	66.852,89 €	2,40	107,21

2015	68.839,27 €	2,97	110,40
2016	70.827,40 €	2,89	113,59
			<b>13,59</b>

Die sog. Spitzausrechnung ergibt die folgenden Unterschreitungen der Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Entwicklung bei den ersten drei Parametern:

Besoldungsgruppe R 1				
	Anstieg Tarifverdienste	Anstieg der Besoldung	1. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	28,65	13,59	13,26	11,62

Besoldungsgruppe R 1				
	Anstieg Nominallohnindex	Anstieg der Besoldung	2. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	23,28	13,59	8,53	0,18

Besoldungsgruppe R 1				
	Anstieg Verbraucherpreisindex	Anstieg der Besoldung	3. Parameter	Staffelprüfung
im 15-jährigen Betrachtungszeitraum (jeweils in %)				
<b>2016</b>	22,65	13,59	7,98	6,84

Zusammengefasst ergibt die „Spitzausrechnung“ für das Jahr 2016 das folgende Bild:

Besoldungsgruppe R1				
	Tariflohnentwicklung	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex	Mindestabstandsgebot
<b>2016</b>	13,26	8,53	7,98	verletzt 28/30

Diese Betrachtung zeigt, dass im Jahr 2016 sowohl die Abweichung von der Tariflohnentwicklung als auch diejenige vom Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex sehr deutlich über dem Schwellenwert von 5 % liegt.

Diese Ergebnisse lassen sich auf die Besoldungsgruppe R 2 übertragen. Denn bei dieser Besoldungsgruppe blieb die Besoldungssteigerung hinter der in der Besoldungsgruppe R 1 zurück, weil sich die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2003 stärker auswirkte und die

Überführung in die neue Besoldungstabelle im Jahr 2011 mit einer prozentual geringeren Besoldungserhöhung einherging. Auch im Jahr 2016 sind folglich für alle Besoldungsgruppen (mindestens) drei Parameter erfüllt. Die Staffelprüfungen geben keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

bb) In die Gesamtabwägung hat ferner einzufließen, dass das Land Berlin bei seiner auf den Streitgegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschränkten Reparatur der Besoldung für die Jahre bis 2015 in Kauf genommen hat, dass sich für das Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 eine Absenkung der Bezüge um 2,23 (für R 1) bzw. 2,37 (für R 2) ergibt. Diese Absenkung ist nicht zu rechtfertigen.

Berücksichtigt man die Erhöhungen für die Jahre bis 2015, welche aus dem Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 vom 23. Juni 2021 folgen, ergeben sich die vorgenannten Absenkungen in der Besoldung für das Jahr 2016:

2016	Besoldungsgruppe R1		Besoldungsgruppe R2	
	Besoldungs- erhöhung	Index	Besoldungs- erhöhung	Index
2001		100,00		100,00
2002	2,20	102,20	2,20	102,20
2003	2,40	104,65	2,40	104,65
	-5,56	98,83	-5,64	98,75
2004	1,00	99,82	1,00	99,74
	1,00	100,82	1,00	100,74
2005	0,00	100,82	0,00	100,74
2006	0,00	100,82	0,00	100,74
2007	0,00	100,82	0,00	100,74
2008	0,49	101,31	0,45	101,19
2009	0,00	101,31	0,00	101,19
Reparatur	1,70	103,04	1,82	103,03
2010	-0,49	100,82	-0,45	100,73
	1,50	102,33	1,50	102,24
Reparatur	3,38	105,79	3,47	105,79
2011	2,33	104,71	2,30	104,60
Reparatur	6,82	111,86	6,94	111,85
2012	2,00	106,81	2,00	106,69
Reparatur	6,72	113,99	6,84	113,99
2013	2,00	108,95	2,00	108,82
Reparatur	7,45	117,06	7,57	117,06
2014	3,00	112,21	3,00	112,09
Reparatur	7,24	120,34	7,36	120,34
2015	3,00	115,58	3,00	115,45
<b>Reparatur</b>	<b>4,73</b>	<b>121,05</b>	<b>4,85</b>	<b>121,05</b>

<b>2016</b>	2,80	<b>118,82</b>	2,80	<b>118,68</b>
<b>Absenkung um</b>		<b>-2,23</b>		<b>-2,37</b>

Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation, wie sie sich aufgrund der oben dargestellten Prüfung ergibt, genießt die Alimentation der Richter einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge nur vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Derartige Gründe liegen nicht vor.

Sie bestehen auch nicht in finanziellen Erwägungen zugunsten des Landes Berlin. Selbst wenn das Land Berlin die Absicht gehabt haben sollte, Ausgaben zu sparen, ist dies keine ausreichende Legitimation für die von 2015 zu 2016 eintretende Absenkung der Besoldung, da die Absenkung nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

b) Im Jahr 2017 unterschreitet die Besoldungsentwicklung die Vergleichsindexe teils erheblich. Drei von fünf Parametern (Tariflohnindex, Nominallohnindex und Mindestabstandsgebot) sind bereits bei einer vereinfachten rechnerischen Betrachtung erfüllt.

c) Obwohl in den Jahren 2018 bis 2020 der Schwellenwert von 5 % bei den ersten drei Parametern nicht überschritten worden ist, war die Besoldung der Richter in Berlin auch in diesen Jahren verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Sind (nur) ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 85).

aa) Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Verletzung des Mindestabstandsgebotes um bis zu 29% für die Jahre 2009 bis 2015 in dem vorgenannten Beschlusse des Bundesverfassungsgerichts festgestellt worden ist und – wie die obigen Berechnungen zeigen – in vergleichbarem Ausmaß bis in das Jahr 2020 andauert.

	<b>Mindestabstandsgebot</b>	
<b>2009</b>	verletzt	24 %
<b>2010</b>	verletzt	26 %
<b>2011</b>	verletzt	28 %
<b>2012</b>	verletzt	29 %
<b>2013</b>	verletzt	29 %
<b>2014</b>	verletzt	29 %
<b>2015</b>	verletzt	28 %
<b>2016</b>	verletzt	28 %/30 %

<b>2017</b>	verletzt	27 %/30 %
<b>2018</b>	verletzt	25 %/28 %
<b>2019</b>	verletzt	25 %/27 %
<b>2020</b>	verletzt	22 %/24 %

bb) Die Nettoalimentation eines in der niedrigsten Besoldungsgruppe und dort in der niedrigsten Erfahrungsstufe besoldeten Beamten, der verheiratet ist und zwei Kinder hat, unterschreitet nicht nur die 115 %-Grenze der Mindestalimentation, sondern auch den Grundsicherungsbedarf ganz erheblich:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Grundsicherungsbedarf /Jahr</b>	29.992,56 €	30.896,49 €	31.702,15 €	32.621,63 €	33.106,04 €
<b>Nettoalimentation A4 /Jahr</b>	24.987,07 €	25.815,25 €	27.234,90 €	28.220,83 €	29.749,28 €
<b>Fehlbetrag absolut und in % der Grundsicherung</b>	-5.005,49 € -17 %	-5.081,24 € -16 %	-4.467,25 € -14 %	-4.400,80 € -13 %	-3.356,76 € -10 %

Bei Berechnung auf der Grundlage der vom Berliner Gesetzgeber ermittelten Zahlen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsbezieher nach dem SGB II (vgl. BerlB-VAnpG 2021, Drucksache 18/3285) ist das Ergebnis noch deutlicher:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Grundsicherungsbedarf /Jahr</b>	30.939,36 €	31.903,29 €	32.768,95 €	33.698,39 €	34.211,12 €
<b>Nettoalimentation A4 /Jahr</b>	24.987,07 €	25.815,25 €	27.234,90 €	28.220,83 €	29.749,28 €
<b>Fehlbetrag absolut und in % der Grundsicherung</b>	-5.952,29 € -19 %	-6.088,04 € -19 %	-5.534,05 € -17 %	-5.477,56 € -16 %	-4.461,84 € -13 %

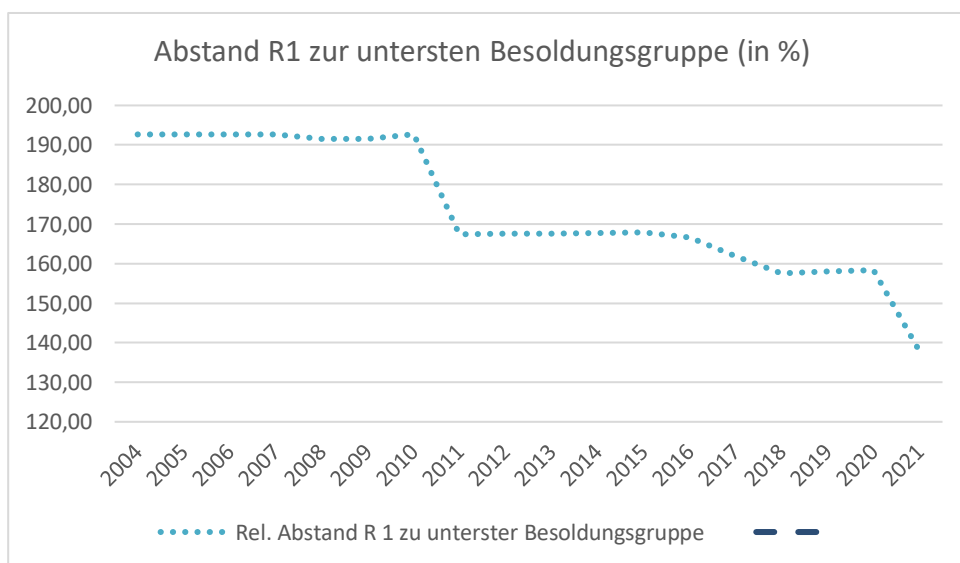
Das gesamte Besoldungsgefüge des Landes Berlin hat hierdurch ein gegen das Grundgesetz verstoßendes geringes Niveau erreicht.

Der oben dargestellte lange Zeitraum und die gleichbleibende Schwere der Verletzung des vierten Parameters lassen darauf schließen, dass die Unterschreitung der Mindestalimentation schon lange vor dem Jahr 2009 eingesetzt hat. Hierdurch gewinnt der vierte Parameter stark an Gewicht. Die Parameter eins bis drei bilden nur die relativen Veränderungen zu den Vergleichsparametern über einen Zeitraum von 15 Jahren ab. Eine bereits im Jahr 1994 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessene Besoldung wird in den ersten drei Parametern nicht abgebildet. Eine zu niedrig bemessene Besoldung, welche über 15 Jahre genauso stark ansteigt wie z. B. der Nominallohn, ist auch nach 15 Jahren nicht ausreichend. Nur der vierte Parameter erfasst eine so lang andauernde Unterschreitung der Angemessenheit der Besoldung. Wird die Mindestalimentation über Jahrzehnte um nahezu 30 % unterschritten, so ist es nahezu sicher, dass die darauf aufbauende Besoldungsstaffelung fehlerhaft ist.

cc) Es kommt hinzu, dass der relative Abstand zwischen der R-Besoldung und der jeweiligen untersten Besoldungsgruppe (d.h. A 2 bis 2010, A 4 bis in das Jahr 2020 und A 5 ab 2021)

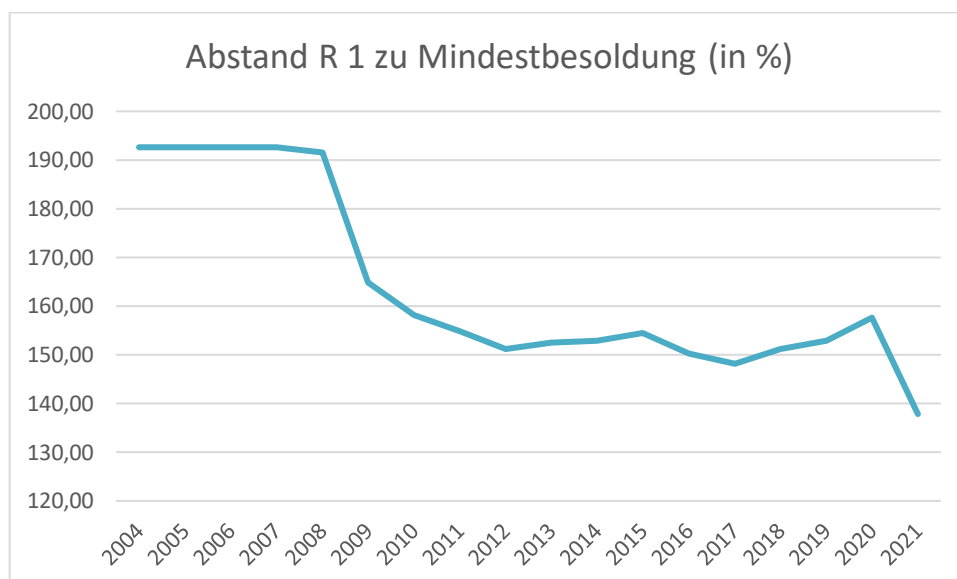
massiv abgeschmolzen wurde. Betrug im Jahr 2004 die Gesamtbesoldung (Grundgehalt nebst Sonderzahlungen und Zulagen) in der R-1-Endstufe noch 192,62 % der Gesamtbesoldung in der Endstufe der untersten Besoldungsgruppe, so liegt die R-Besoldung nunmehr nur noch bei 137,84 % im Vergleich zur Endstufe der untersten Besoldungsgruppe.

	Rel. Abstand R 1 zu unterster Besoldungsgruppe
2004	192,62 %
2005	192,62 %
2006	192,62 %
2007	192,62 %
2008	191,60 %
2009	191,60 %
2010	192,71 %
2011	167,46 %
2012	167,55 %
2013	167,64 %
2014	167,77 %
2015	167,89 %
2016	166,66 %
2017	161,90 %
2018	157,57 %
2019	158,00 %
2020	158,42 %
2021	137,84 %



Auslöser hierfür sind die weiter oben im Einzelnen dargestellte vollständige Neuordnung der Sonderzahlungen, Besoldungserhöhungen mit Sockelbeträgen, die Einführung einer nur Beamten gewährten „Hauptstadtzulage“ und die Abschaffung der unteren Besoldungsgruppen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorstehende Betrachtung noch nicht einmal die wegen des Verfassungsverstößes anzuhebende Mindestalimentation in den Blick nimmt. Setzt man die Besoldung nach R 1-Endstufe in Beziehung zur verfassungsrechtlich gerade noch ausreichenden Mindestbesoldung ergibt sich ein noch steileres Abfallen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen.



dd) Auch beim Vergleich der Entwicklung der R-Besoldung mit der Entwicklung der Bezahlung angestellter Lehrer zeigen sich Verwerfungen, welche im Rahmen der Gesamtbetrachtung den Befund einer verfassungswidrigen Besoldung des höheren Justizdienstes erhärten, da die relative Wertigkeit der Ämter nicht mehr ausreichend in der Vergütung abgebildet wird.

Im Land Berlin werden Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte eingestellt und eingruppiert. Unter Geltung des bis 2004 anwendbaren Bundesangestellten-Tarifvertrages, Vergütungstarifvertrag Nr. 35, waren Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer danach in die Entgeltgruppe III eingruppiert. Diese entsprach für beamtete Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 (vgl. § 8 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung – BLVO vom 18. Dezember 2012, GVBl. 2012, 546). Im Jahr 2004 erhielt danach eine Lehrkraft an Grundschulen in der Lebensaltersstufe 27 Jahre eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 2.847,60 €. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Juli 2017 (GVBl. 2017, 391) wurde der Laufbahnzweig „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ mit dem Eingangsamt A 13 geschaffen (§ 8a BLVO). Tarifbeschäftigte Lehrkräfte an Grundschulen werden seither in der entsprechenden Entgeltgruppe E 13 angestellt. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden darüber hinaus

„übertariflich“ bezahlt, indem ihnen eine „Zulage zu Stufe 5“ gewährt wird, sie also unabhängig von etwaigen Vorerfahren oder Vordienstzeiten sogleich mit Einstellung eine Vergütung aus der Erfahrungsstufe 5 erhalten. Zusammen mit der den Lehrkräften ebenfalls seit dem Jahr 2020 gewährten Hauptstadtzulage ergibt sich eine monatliche Gesamtvergütung von 5.851,88 €. Das Bruttogehalt einer neu angestellten Lehrkraft an Grundschulen hat sich danach im Zeitraum 2004 bis 2021 um mehr als 105 % erhöht. Die monatliche Bruttobesoldung nach R 1, Lebensaltersstufe 1 betrug im Jahr 2004 3.093,94 €, im Jahr 2021 beträgt es in der Erfahrungsstufe 1 4.592,26 €. Dies entspricht einer Steigerung von 48,43 %. Erst ab der Erfahrungsstufe 4, welche erst nach 7 Jahren Dienstzeit erreicht wird, übersteigt die Bruttobesoldung nach R 1 das Bruttoentgelt einer angestellten Grundschullehrkraft.

d) Die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation für die Jahre 2016 bis 2020 wird erhärtet, wenn man im Rahmen der Gesamtabwägung die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien einbezieht.

aa) Mit dem Amt eines Richters oder Staatsanwaltes sind vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben verbunden, weshalb hohe Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber gestellt werden. Dies gilt in verstärktem Maße für die den Besoldungsgruppen R 2 (u.a. Vorsitzender Richter am Landgericht, Richter am Oberlandesgericht; Oberstaatsanwalt) zugeordneten Ämter.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Vorlagebeschluss vom 22. September 2017 (2 C 56/16 u.a.) klargestellt, dass bei der Prüfung der Frage, ob es noch gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben, neben der Entwicklung der formalen Notenanforderungen an künftige Richter und Staatsanwälte auch die Entwicklung des Notenniveaus in den juristischen Prüfungen in den Blick zu nehmen ist. Erst die Betrachtung der allgemeinen Entwicklung der Examensergebnisse erlaubt eine Einschätzung der Relevanz von Änderungen im Anforderungsprofil für Bewerberinnen und Bewerber. Hier ist es in den letzten zehn Jahren zu fundamentalen Umwälzungen gekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Land Berlin als „Basis-Anforderungsprofil“ noch im Jahr 2004 die Note „vollbefriedigend“ (also ein Ergebnis von mindestens 9,0 Punkten) in beiden juristischen Staatsprüfungen voraussetzte. In den Stellenausschreibungen war hierzu die folgende Formulierung verwendet worden: „Sie müssen die in § 9 des Deutschen Richtergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, zwei Prädikatsexamen (mindestens vollbefriedigend) besitzen und überdurchschnittliche Leistungen im Vorbereitungsdienst erbracht haben“.

Im Jahr 2007 war die Stellenausschreibung bereits dahin modifiziert worden, dass die Notenanforderung auf „in der Regel mindestens vollbefriedigend“ abgesenkt wurde. Seit dem Jahr 2011 mussten Bewerber nach der allgemeinen Stellenausschreibung des Landes Berlin „im Ersten Staatsexamen mindestens 7,5 Punkte, im Zweiten Staatsexamen mindestens



8,5 Punkte“ erreicht haben. Gegenwärtig wird sogar nur noch ein Ergebnis von mindestens 7,0 Punkten in der Ersten Juristischen Prüfung sowie 8,0 Punkten in der Zweiten Staatsprüfung vorausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Vorlagebeschluss ferner ausgeführt, dass sich der Anteil derjenigen Absolventen der juristischen Staatsprüfungen in Berlin, die ein Ergebnis mit mindestens 9,0 Punkten („vollbefriedigend“) erzielt haben, in den letzten Jahren deutlich erhöht hat.

Das „große Prädikat“ im Ersten Juristischen Staatsexamen erreichten in Berlin im Jahr 2001 lediglich 21,18 % der erfolgreich geprüften Studierenden. Demgegenüber waren es in der Ersten Juristischen Prüfung im Jahr 2016 dann 49,50 % der erfolgreich geprüften Studierenden, mithin beinahe die Hälfte. Dabei hat sich auch die absolute Zahl der „Prädikatsjuristen“ deutlich von 162 Personen im Jahr 2001 auf 298 Personen im Jahr 2016 erhöht.

Der Anteil der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten, die in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung die Notenstufen „vollbefriedigend“ und besser erhielten, lag im Jahr 2001 bei 16,82 %, während im Jahr 2016 31,73 % der erfolgreichen Prüflinge in Berlin das „große Prädikat“ schafften.

Auch die absolute Zahl der Assessorinnen und Assessoren mit „Prädikat“ hat sich deutlich erhöht. Während im Jahr 2001 in Berlin lediglich 125 Personen im zweiten Staatsexamen 9 Punkte oder mehr erzielten, waren es 250 Personen im Jahr 2016, und dies bei weitgehend stabilen Zahlen der in Berlin ausgebildeten Referendarinnen und Referendare. Der „Pool“ der Juristinnen und Juristen mit „Prädikat“, der dem Arbeitsmarkt in einem Kalenderjahr zur Verfügung steht, hat sich mithin in den letzten Jahren verdoppelt.

Vor diesem Hintergrund zeigt die Absenkung der Einstellungsanforderungen, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion, durchgehend überdurchschnittliche Kräfte zum Eintritt in den höheren Justizdienst in Berlin zu bewegen, nicht (mehr) erfüllt hat.

In dem Verfahren 2 BvL 4/18 hat das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 4. Mai 2020 – Rn. 173) zu der Absenkung der Berliner Einstellungsanforderungen für die Jahre 2009 bis 2015 ausgeführt, die Absenkung der formalen Anforderungen sei nach Darlegung des Landes Berlin nicht aus der Not heraus erfolgt, sondern folge der Erkenntnis, dass man nicht von vornherein auf die Bewerbung einzelner hervorragend geeigneter Bewerber mit befriedigendem Examen verzichten wolle, deren Eignung erst im Rahmen des strukturierten Auswahlgesprächs zutage trete. Hiergegen sprach aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, dass es dann zu erwarten gewesen wäre, dass in allen Jahren Bewerber ohne Prädikatsexamen in proportionalem Verhältnis zur Zahl der besetzten Stellen zum Zuge kommen würden. Das Land habe indes in den Jahren 2009 bis 2011 und 2014, in denen mehr als zwanzig Stellen zu besetzen gewesen seien, in größerem Umfang Bewerber einstellen müssen, die nur ein befriedigendes Ergebnis aufzuweisen hatten. Dabei habe die Zahl der Absolventen, die in der Zweiten Staatsprüfung ein Prädikatsexamen erreicht hätten, auch in diesen Jahren die

Stellenzahl um ein Mehrfaches überstiegen. Davon, dass es dem Land Berlin gelungen wäre, durchgehend überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben, könne daher keine Rede sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 173). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich diese Situation in den hier streitgegenständlichen Folgejahren verbessert hat.

bb) Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes führen im Rahmen der Gesamtabwägung zu keiner anderen Bewertung. Das Statistische Bundesamt hat im Ausgangsverfahren zu dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren 2 BvL 4/18 (Rn. 174) eine Auskunft zum Vergleich der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Berlin mit den Gehältern erteilt, die mit vergleichbarem Qualifikationsniveau in der Privatwirtschaft erzielt worden sind. Danach hatten im Jahr 2006 86 % der vergleichbaren Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft einen höheren Verdienst als ein Berufsanfänger der Besoldungsgruppe R 1; im Jahr 2010 waren es 92 %. Selbst wenn man die Besoldung der Endstufe zugrunde legt, die nach mehr als 20 Berufsjahren erreicht wird, verfügten im Jahr 2006 40 % der vergleichbaren Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft über ein höheres Einkommen; im Jahr 2010 war der Anteil auf 51 % gestiegen. In der Vergleichsgruppe der Angestellten mit juristischen Berufen verdienten 85 % (2006) beziehungsweise 93 % (2010) mehr als ein Berufsanfänger im Bereich der Justiz. In 55 % (2006) beziehungsweise 65 % (2010) der Fälle lag das Einkommen auch über den Bezügen in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1. Für ein Ende dieser Entwicklung in den Jahren 2016 bis 2020 gibt es keine Anhaltspunkte.

Richter und Staatsanwälte verlieren nach Veröffentlichungen des Deutschen Richterbundes zudem insbesondere im Gehaltsvergleich mit Juristen in Unternehmen und großen Anwaltskanzleien seit Jahren den Anschluss.

Die Gehälter von Juristen ohne Führungsrolle in Wirtschaft und in Kanzleien haben sich nach diesen Angaben von 1992 bis 2018 etwa verdoppelt. Ein vergleichbarer Prädikatsjurist in einem Unternehmen verdiene 2018 im Mittel 87.000 € jährlich, während ein Anwalt in einer Großkanzlei auf der ersten Karrierestufe im Schnitt sogar 118.000 € pro Jahr erhalte. In der Justiz betrage der Zuwachs bei den Einkommen für Berufseinsteiger zwischen 1992 und 2017 lediglich 50 Prozent. Einstiegsgehälter für ledige Richter oder Staatsanwälte betragen im bundesweiten Durchschnitt im Jahr 2018 rund 48.000 € brutto im Jahr.

Der 25-Jahres-Vergleich verdeutliche die Entwicklung: Verdienten junge Richter und Staatsanwälte 1992 noch 10.000 € weniger im Jahr als vergleichbare Juristen in Unternehmen, habe die Differenz im Jahr 2018 fast 40.000 € betragen. Hinkten die Einstiegsgehälter der Justizjuristen vor 25 Jahren knapp 30.000 € hinter den Einkünften in Großkanzleien her, sei der Gehaltvorsprung der Anwälte bis zum Jahr 2018 auf knapp 70.000 € pro Jahr gewachsen.

Die Schere öffne sich im Berufsleben immer weiter, da die Gehälter bei Anwälten und Unternehmensjuristen mit zunehmender Erfahrung und Verantwortung stärker stiegen, als sie bei

Richtern und Staatsanwälten wachsen würden. So hätten juristische Führungskräfte der ersten Ebene im Jahr 2018 in Unternehmen im Mittel 174.000 € jährlich, d.h. 84.000 € oder 93 Prozent mehr verdient als vor 25 Jahren. Seniorpartner in großen Anwaltskanzleien hätten im Mittel inzwischen sogar auf 328.000 €, ein Plus von 190.000 € oder 135 Prozent gegenüber 1992 erhalten. Das Einkommen eines Richters in der Besoldungsgruppe R 2-Endstufe komme selbst im Bundesdienst nur auf rund 88.000 € pro Jahr, rund 30.000 € oder 57 Prozent mehr als vor 25 Jahren.

Der Justizjurist mit langjähriger Berufserfahrung verdiene im Jahr 2018 nur etwa die Hälfte einer juristischen Führungskraft in einem Unternehmen und nur etwas mehr als ein Viertel des mittleren Einkommens eines Seniorpartners einer großen Anwaltskanzlei (vgl. im Einzelnen Deutscher Richterbund / Sven Rebehn, DRiZ 2018, S. 46).

Nach zu den Akten gereichten Presseberichten, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, hat sich die Entwicklung über den hiesigen Streitzeitraum hinweg verstärkt. Während danach sechsstellige Eurobeträge bei Einstiegsgehältern für Prädikatsjuristen im Jahr 2016 noch die Ausnahme gewesen seien, würden Top-Kanzleien ein solches Bruttojahresgehalt im Jahr 2021 immer häufiger zahlen, um sehr gut ausgebildeten Nachwuchs zu akquirieren. Renommierte Großkanzleien würden Einstiegsgehälter von bis zu 140.000 € im Jahr bieten.

So würden Berufsanfänger bei der Rechtsanwaltskanzlei Gleiss Lutz 140.000 € erhalten. Je 5.000 € mehr zahle die Kanzlei für Zusatzqualifikationen wie eine Promotion oder einen im englischsprachigen Ausland erworbenen LL.M. Bei der Kanzlei Hengeler Mueller liege das Einstiegsgehalt ab 2022 fix bei 150.000 €, für einen LL.M.-Titel gebe es zusätzlich einmalig 10.000 €. Hinzu komme ein Bonus, der im zweiten und dritten Jahr 10.000 € erreichen und mit jedem weiteren Jahr Berufserfahrung um 5.000 € steigen könne.

cc) Zu berücksichtigen sind zuletzt insbesondere auch die im Betrachtungszeitraum erfolgten Einschnitte im Bereich der Beihilfe- und Versorgungsleistungen, die das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen der Beamten zusätzlich gemindert haben und die für einen Verstoß gegen das Gebot der Mindestalimentation sprechen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris Rn. 90 f., 175).

Hierbei ist zunächst die Kürzung der Beihilfeleistungen durch die für die R-Besoldung zum 1. Januar 2003 durch Art. I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Einkommensteuergleichungsgesetzes vom 10. Juni 2002 (GVBl. S. 192) eingeführte Kostendämpfungspauschale in Höhe von 460 € in den Blick zu nehmen, die erst im Jahr 2018 wieder abgeschafft wurde und durch die die richterlichen Beschäftigten – im Wege eines Selbstbehalts – an den Kosten der Beihilfe beteiligt wurde.

Ebenfalls einzubeziehen sind die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Vorlagebeschluss zur Berliner Richterbesoldung festgestellten Einschnitte bei der Erstattungsfähigkeit beihilfefähiger Aufwendungen (Aufhebung der Beihilfefähigkeit von Säuglings- und Kinder-

ausstattung im Jahr 2004 sowie die Absenkung des Beihilfesatzes für Material- und Laborkosten von Zahnersatz von 60 % auf 40 % im Jahr 2005, siehe BVerwG, Beschluss vom 22. September 2017 – 2 C 56.16 u.a. – juris Rn. 106).

Im Bereich der Versorgungsleistungen fällt die Absenkung des Ruhegehalts von 75 v.H. auf höchstens 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) ins Gewicht, an der der Landesgesetzgeber nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung im Jahr 2006 festgehalten hat. Zwar ist diese Kürzung in der Vergangenheit isoliert betrachtet als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden (BVerfG, Urt. v. 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – juris Rn. 93). Allerdings führt die aus dieser Kürzung resultierende Notwendigkeit eines erhöhten Eigenanteils an der Altersvorsorge – gerade angesichts einer steigenden Lebenserwartung – zu einer weiteren Aufzehrung der Bezüge mit der Folge, dass die Gewährleistung eines der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalts nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – juris Rn. 158).

dd) In der Gesamtabwägung ergibt sich, dass die Bemessung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen **R 1 und R 2** in Berlin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht mehr amtsangemessen war.

3. Kollidierendes Verfassungsrecht vermag die Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus nicht zu rechtfertigen (**dritte Prüfungsstufe**). Es ist nicht ersichtlich, dass die teilweise drastische Abkopplung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin, wie sie nicht zuletzt in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck gekommen ist, Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung gewesen wäre, bei dem die Einsparungen – wie es mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG geboten ist – gleichheitsgerecht erwirtschaftet werden sollten. Dies ist aber Voraussetzung dafür, eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation mit Blick auf die Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung (Art. 109 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 143d Abs. 1 GG) zu rechtfertigen.

a) Einer Rechtfertigung der Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus steht bereits entgegen, dass nicht einmal der Versuch unternommen wurde, die Einsparungen gleichheitsgerecht zu erwirtschaften. Im ersten gemäß der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) erstellten Bericht wurde hinsichtlich der Begrenzung der Personalausgaben nur mitgeteilt, dass am genannten Ziel der Absenkung des Personalbestands festgehalten und hierfür die natürliche Fluktuation genutzt werde. Der zweite Bericht bezifferte die Einsparungen, die 2013 und 2014 durch Absenkung des Besoldungs- beziehungsweise Entgelt-niveaus im Bereich der Beamten und der Tarifbeschäftigten erzielt werden sollten. Während die geplanten Einsparungen bei den Beamten mit einer im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt rund 6,8 % niedrigeren Besoldung erklärt wurden, wurde zugleich hinsichtlich der Tarifbeschäftigten mitgeteilt, dass zum Oktober 2011 das Entgelt-niveau auf 97 % des TV-L

angehoben worden sei und der verbliebene Abstand in den Folgejahren sukzessive abgebaut werde. In den Finanzplanungen 2010 bis 2014 und 2013 bis 2017 wurde wiederum nur pauschal ein Konsolidierungsbeitrag durch Reduzierung der Neueinstellungen beziehungsweise durch Begrenzung der Personalausgaben ausgewiesen.

Diese Finanzplanung bestätigt den auf der ersten Prüfungsstufe gewonnenen Eindruck, dass das Land Berlin die Besoldung sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen.

b) Hieran hat sich auch in den Folgejahren nichts geändert.

Bezeichnend ist zum einen, dass das Land Berlin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Besch. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18) nicht zum Anlass genommen hat, die ganz offensichtlich verfassungswidrige Unteralimentation der Berliner Beamten und Richter in den Jahren 2009 bis 2015 zumindest für all diejenigen Beamten und Richter rückwirkend zu beheben, welche sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Vielmehr hat das Land Berlin die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung ausschließlich für die Zeiträume und Besoldungsgruppen umgesetzt, die Gegenstand des Beschlusses waren. Die Nachbesserungspflicht wurde ausschließlich im Umfang des Tenors der Entscheidung anerkannt, obwohl offensichtlich ist, dass für andere Besoldungsgruppen weitere Nachzahlungsansprüche bestehen.

Bezeichnend ist zum zweiten, dass auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung kinderreicher Richter bei der Formulierung des Reparaturgesetzes bewusst nicht beachtet wurde. Ansprüche für Familien mit mehr als zwei Kindern sind darin nicht geregelt worden. Damit missachtet das Land Berlin die Bindungswirkung der ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Bezeichnend ist zum dritten, dass das Land Berlin etwaige Ansprüche der Richter und Staatsanwälte für die auf das Jahr 2015 folgenden Jahre nicht berechnet hat, so dass sie nicht Gegenstand der Beratungen des Abgeordnetenhauses werden konnten. Das Land Berlin hat hierdurch sogar in Kauf genommen, dass sich für das Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 eine Absenkung der Bezüge um 2,23 % (für R 1) bzw. 2,37 % (für R 2) ergibt, welche nicht zu rechtfertigen ist.

4. Steht hiernach fest, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung den materiellen Anforderungen des Alimentationsprinzips nicht genügte, bedarf die Frage nach der Beachtung der prozeduralen Anforderungen keiner Klärung.

D.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.